

### Fall 4

Die Lumex GmbH beantragte am 2. September 2025 bei der Gemeinde Kürnach, Landkreis Würzburg die Genehmigung zur Errichtung einer 10 m<sup>2</sup> großen Leuchtreklameanlage, die an der Zufahrtstraße zu einem Industriegebiet deutlich sichtbar für die Verkehrsteilnehmer aufgestellt werden sollte. Für das Gebiet existiert ein wirksamer qualifizierter Bebauungsplan, der allerdings nur Leuchtreklameanlagen bis 8 m<sup>2</sup> vorsieht. Ausnahmsweise sind nach dem Bebauungsplan aber auch Anlagen bis zu 12 m<sup>2</sup> zulässig. Beantragte Ausnahmen wurden in der Vergangenheit ohne weiteres genehmigt.

Das Landratsamt Würzburg lehnte den Antrag mit Übergabeeinschreiben, zur Post gegeben am Dienstag, dem 2. Dezember 2025, mit der Begründung ab, die Gemeinde habe ihr nach § 36 BauGB erforderliches Einvernehmen mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. November 2025 versagt. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung war beigefügt.

Am 7. Januar 2026 erscheint die Geschäftsführerin der Lumex-GmbH in der Kanzlei des Anwalts R und beauftragt diesen, die Gemeinde im Klagewege zur Erteilung des Einvernehmens zu verpflichten.

---

#### **Vermerk für die Bearbeitung:**

In einem Gutachten ist folgende Frage zu beantworten: Wie sind die Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens? Was kann R der Lumex-GmbH sonst raten?

Auf Fragen der Beiladung ist im Gutachten nicht einzugehen! Die Voraussetzungen des § 31 I BauGB sind gegeben.

#### **Abwandlung**

Wie wäre die Rechtslage, wenn das Landratsamt am 7. Januar 2022 immer noch nicht über den Bauantrag entschieden hätte?